

meinen Wunsch nicht erfüllen“, so liegt ein „Gebot mit Behauptung bevorstehenden Sollens“ vor, da behauptet wird, daß die eben aufgestellte „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ die wirkende Bedingung dafür abgeben wird, daß jener, der sie aufgestellt hat, durch weiteres Tun ein Sollen bzw. eine Sollen-Anwartschaft des Adressaten begründen wird. In einem „Anspruche mit Behauptung bestehenden Sollens“ wird also behauptet, daß durch die eben aufgestellte „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ ein Sollen bzw. eine Sollen-Anwartschaft des Adressaten begründet wurde, in einem „Anspruche mit Behauptung bevorstehenden Sollens“ wird behauptet, daß durch die eben aufgestellte „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ ein Sollen bzw. eine Sollen-Anwartschaft des Adressaten begründet werden wird. Ein „bevorstehendes Sollen“ ist also ein „Sollen bzw. Sollen-Anwartschaft wirkend bedingender Zustand“ und darf nicht mit dem Gegebenen „Sollen-Anwartschaft“ verwechselt werden. Während nämlich im Falle einer „Sollen-Anwartschaft“ bereits die Gesamtheit jener Allgemeinen vorliegt, welche als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß durch Erfahrung besonderer Seele von besonderem Verhalten des Adressaten und dem Eintritte besonderen Ereignisses als wirkender Bedingung in Beziehung zu dem bereits bestehenden Wissen jener Seele, daß an den Adressaten ein Anspruch gerichtet wurde, ein auf den Adressaten bezogener Unwert verwirklicht wird, ist im Falle eines „bevorstehenden Sollens“ bloß ein Allgemeines vorhanden, welches die wirkende Bedingung für solche Lage abgeben wird. Sowohl, wenn ein „Anspruch mit Behauptung bestehenden Sollens“, als auch, wenn ein „Anspruch mit Behauptung bevorstehenden Sollens“ vorliegt, wird aber das Sollen bzw. die Sollen-Anwartschaft des Adressaten durch die im Anspruche enthaltene „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ begründet, allerdings im ersteren Falle in einem der Aufstellung jener Behauptung unmittelbar folgenden Zeitpunkte, im letzteren Falle erst in einem späteren Zeitpunkte. Wurde nun ein „Anspruch auf Anspruchserfüllungs-Wahrung-Bereitwilligkeit“ erfolgreich erhoben, so gibt die Erfahrung des Anspruch-Erfüllungs-Wahrers von besonderem Verhalten des Adressaten jenes Anspruches, dessen Erfüllungs-Wahrung in Frage steht, in Beziehung zu dem Wissen um die Erhebung des letzteren Anspruches als grundlegender Bedingung die wirkende Bedingung dafür ab, daß der Erfüllungs-Wahrer Wissen um die Enttäuschung dieses Anspruches und eine Unlust gewinnt, welche wieder die wirkende Bedingung dafür abgibt, daß er den an ihn selbst gerichteten Anspruch erfüllt, also eine für den Adressaten des anderen Anspruches ungünstige Zurechnung vollzieht bzw. veranlaßt. In solchem Falle liegt also „Stell-Vertretung“ des „Gebietenden“ durch den „Gebot-Erfüllungs-Wahrer“ vor.